

## Versorgungsstrategien im Zusammenhang mit der Verdachtsabklärung und Behandlung von COVID-19-Fällen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Konsenspapier zwischen Vertretern der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, dem Rettungsdienst und dem öffentlichen Gesundheitsdienst**

Die zunehmende Zahl an Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und die daraus entstehende Beunruhigung der Allgemeinbevölkerung stellt alle Akteure des Gesundheitswesens und der öffentlichen Ordnung vor erhebliche Herausforderungen. Die Situation erfordert eine intensive Kommunikation und Zusammenarbeit und ist nur von allen Sektoren gemeinsam zu bewältigen.

Die Zuständigkeit der unterschiedlichen Beteiligten wurde in der Pressekonferenz der Ministerin Reimann anlässlich des ersten bestätigten COVID-19-Falls in Niedersachsen am 01.03.2020 nochmals sehr klar betont und wird von den Beteiligten vor Ort so anerkannt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Verdachtsabklärung und Behandlung von COVID-19-Patienten im Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Vereinbarungen:

[Alle Bereiche der medizinischen Versorgung](#) sind angesichts der aktuellen gesundheitlichen Krisenlage bereits stark belastet. Gleichzeitig gewinnt der Personalschutz an Bedeutung, um krankheitsbedingten Personalausfällen vorzubeugen. Da die Verfügbarkeit von Schutzkleidung derzeit äußerst knapp ist, wird zu einem verantwortlichen und ressourcenschonenden Umgang mit Schutzmaterial geraten. Hinsichtlich der Einordnung von Fallkonstellationen und der sich daraus ableitenden diagnostischen und infektionshygienischen Maßnahmen gilt das Flussschema des RKI in seiner jeweils aktuellen Version.

Für die [ambulante Patientenversorgung](#) einschließlich des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes liegt der Sicherstellungsauftrag bei der KVN. Deren Mitglieder sind auch bei vermehrtem Patientenaufkommen im Rahmen der aktuellen Situation für die Diagnostik und Behandlung im ambulanten Bereich zuständig.

Allerdings kann der ambulante Bereich nur versorgen, wenn ein ausreichender Schutz der Ärztinnen und Ärzte sowie des Praxispersonals gewährleistet ist. Derzeit

---

gibt es erhebliche Probleme ausreichende Schutzkleidung zu erhalten. Diese logistischen Probleme sind auf der Bundes- und Landesebene bekannt.

Hier soll schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden.

Aufgrund dieser kritischen Situation hat sich die KVN in Kooperation mit dem ÖGD bereit erklärt, in den Regionen so genannte Testzentren zu errichten. Damit soll vermieden werden, dass die Einrichtungen des Gesundheitswesens gefährdet werden. Außerdem sollen die wenigen verfügbaren Schutzkleidungen ressourcenschonend an einer Stelle gebündelt werden. Dazu werden Ärztinnen und Ärzte gesucht, die in der zentralen Stelle mit entsprechender Schutzkleidung die Abstriche beziehungsweise die Untersuchungen der Patienten durchführen. Eine entsprechende Abfrage wird kurzfristig durch die KVN erfolgen. Derzeit arbeiten alle Beteiligten an der organisatorischen Umsetzung.

**Begründete Verdachtsfälle** (linke, rote Seite des RKI-Flussschemas, Stand 02.03.2020): Patienten, die sich telefonisch in den Praxen melden und Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall oder eine positive Reiseanamnese für Risikogebiete im Zusammenhang mit Atemwegssymptomen aufweisen, können zum Beispiel zum Ende der Sprechstunde einbestellt werden, um die Kontaktzahl möglichst gering zu halten oder sollten im Rahmen eines Hausbesuchs untersucht werden. Damit wird das Infektionsrisiko sowohl für Praxispersonal als auch für Wartezimmerpatienten verringert. Der Patient wird initial mit einem MNS versorgt. Damit wird das Infektionsrisiko sowohl für Praxispersonal als auch für Wartezimmerpatienten verringert. Nur für diese Patienten benötigen Sie bei der Durchführung diagnostischer Maßnahmen, insbesondere bei der Abstrichentnahme, FFP2-Masken. **Verdachtsfälle werden dem Gesundheitsamt gemeldet**, das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgestimmt (ambulante oder stationäre Behandlung, Quarantänemaßnahmen etc.).

**Abklärungsfälle** (rechte, grüne Seite des RKI-Flussschemas, Stand 02.03.2020): Auch diese Patienten können zum Ende der Sprechstunde bestellt werden, neben der üblichen Schutzkleidung wird für Arzt und Patient MNS benutzt, es sind keine FFP-Masken notwendig. **Abklärungsfälle werden dem Gesundheitsamt zunächst nicht gemeldet**, eine Meldung erfolgt erst, wenn eine Laborbestätigung für SARS-CoV-2 vorliegt. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgestimmt. Es wurde unter allen Beteiligten Übereinstimmung erzielt, dass bei Patienten die nicht ins RKI-Flussschema fallen, keine Abstrichdiagnostik erfolgt.

Es ist nicht sinnvoll und effizient, ambulante Patienten zur Abstrichentnahme in die Notaufnahmen der Krankenhäuser zu schicken. Das belastet menschliche und materielle Ressourcen in weitaus größerem Maß als ein angemessenes ambulantes Management. KV und ÄK geben ihrerseits Empfehlungen zum Risikomanagement in der Arztpraxis.

Für **Notfallpatienten** ist der Rettungsdienst zuständig. Auch hier ist eine möglichst detaillierte Eingangsbefragung der Meldenden angezeigt, um eine gute Vorbereitung für den Patiententransport treffen zu können. Der Rettungsdienst sorgt für den Eigenschutz, der Patient wird mit einem MNS versorgt. Es erfolgt eine entsprechende Vorankündigung an das angefahrene Krankenhaus, damit die Übergabe unter geeigneten Schutzmaßnahmen und möglichst kontaktarm erfolgen kann.

Im Rahmen der **stationären Versorgung** sind die Krankenhäuser gemäß ihrem Versorgungsauftrag tätig. Bei vermehrtem Patientenaufkommen wird die sorgfältige Beurteilung der stationären Behandlungsbedürftigkeit an Bedeutung zunehmen. Hier müssen die Krankenhäuser entsprechend der klinischen Notwendigkeit in Abhängigkeit ihrer Ressourcen handeln. Es wird je nach Lagebeurteilung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst eine gemeinsame Entscheidung über die Aktivierung von Sonderplänen geben.

Der **öffentliche Gesundheitsdienst** ist zuständig für das Meldewesen, die Ermittlung von Kontaktpersonen bei bestätigten Fällen und für die Anordnung und Überwachung von Quarantänemaßnahmen. Über die Lageentwicklung besteht ein Austausch mit der Landesbehörde. Abhängig von der Gesamtsituation wird im ÖGD auch über die Beschränkung öffentlicher Veranstaltungen oder die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen befunden. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Aufklärung der Bevölkerung sowie die Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Behörden, insbesondere den Ordnungsämtern und der Polizei. Grundsätzlich steht das Gesundheitsamt den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung für eine Prozessanalyse unter infektionshygienischen Gesichtspunkten zur Findung des bestmöglichen Managements zur Verfügung. Für Meldungen nach dem IfSG ist das Gesundheitsamt außerhalb der üblichen Dienstzeiten über die Leitstelle unter der Telefonnummer 04281 1011 erreichbar.

Rotenburg, 03.03.2020

Vertreter Ärztevereine und andere niedergelassene Ärzte,  
Vertreter des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Rotenburg  
Vertreter der OsteMed Klinik Bremervörde  
Rettungsdienst  
ÖDG

Nachrichtlich KVN, ÄKN